

# Hilfeleistungsauftrag

Hiermit beauftrage ich (Auftraggeber) im Namen des Eigners/Ausrüsters des von mir geführten Schiffes den unter Auftragnehmer genannten Schiffsführer meinem festliegenden Fahrzeug Hilfe zu leisten.

## Auftraggeber

Name des Fahrzeugs ›		Amtl. Schiffs-Nr. ›	
Schiffstyp * ›	Tragfähigkeit ›	Tonnen beladen ›	Tonnen leer ›
Name Eigner/Ausrüster ›			
Anschrift, PLZ, Ort ›			
Schiffsführer ›			
Versicherer ›			
Experte ›			
Liegeort ›		km linkes/rechtes Ufer ›	

## Auftragnehmer (Hilfeleistender)

Name des Fahrzeugs ›		Kortdüse vorhanden: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Schiffstyp * ›	kW ›	Amtl. Schiffs-Nr. ›	
Eigentümer ›			
Anschrift, PLZ, Ort ›			
Schiffsführer ›			
Versicherer ›			

* Gütermotorschiffe (GMS)	Schleppboote (SLB)	Fahrgastschiffe (FGS)
Tankmotorschiffe (TMS)	Güterschubleichter (GSL)	Lashleichter (LAS)
Güterschleppkähne (GSK)	Tankschubleichter (TSL)	Sonstige (SONST.)
Tankschleppkähne (TSK)	Schubboote (SBO)	

(1) Der Eigner/Ausrüster des von mir geführten Schiffes verpflichtet sich, dem Eigner/Ausrüster des hilfeleistenden Schiffes für die erbrachten Leistungen eine marktübliche Vergütung zu bezahlen.

(2) Der Eigner/Ausrüster des von mir geführten Schiffes verpflichtet sich, für alle im Verlaufe der Hilfeleistungen an dem hilfeleistenden Fahrzeug und dessen Strängen und/oder dessen Besatzung entstehenden unmittelbaren und mittelbaren materiellen Schäden und Kosten – einschließlich Nutzungsverlust – aufzukommen.

(3) Weiterhin verpflichtet er sich gegenüber dem Eigentümer/Ausrüster des hilfeleistenden Fahrzeugs und dessen Besatzung, für alle materiellen Schäden und Kosten – einschliesslich Nutzungsverlust – aufzukommen, die im Verlaufe der Hilfeleistung entstehen und für welche von dritter Seite (in diesem Fall wäre die Ladung als Dritter zu betrachten) berechnete Ansprüche gestellt werden.

(4) Jegliche Ansprüche gegenüber dem Eigner/Ausrüster des hilfeleistenden Fahrzeugs für Schäden, die während der Hilfeleistung an meinem Fahrzeug und/oder dessen Ladung und/oder dessen Besatzung oder sonstigen Per-

sonen entstehen, sind ausgeschlossen, gleich welcher Art und Umfang diese Schäden auch sein mögen.

(5) Die Haftungsregeln der Ziffer 2 gelten nur dann nicht, wenn die entstandenen Schäden und Kosten verursacht wurden durch Handlung oder Unterlassung des Eigentümers/Ausrüsters des hilfeleistenden Fahrzeugs,

- die entweder in der Absicht, diese Schäden und Kosten herbeizuführen,
- oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurden, dass diese Schäden und Kosten mit Wahrscheinlichkeit eintreten werden,
- oder grob fahrlässig begangen wurde.

(6) Der vereinbarte Hilfslohn, sowie alle weiteren Kosten und Schadenbeträge werden in voller Höhe vergütet, selbst wenn kein Erfolg oder nur ein Teilerfolg erreicht wird.

(7) Es gilt das Recht des Landes in dem sich Wohnsitzes des Eigners/Ausrüsters des turnenden Fahrzeugs befindet. Gerichtsstand ist das am Wohnsitz des Eigners/Ausrüsters des hilfeleistenden Fahrzeugs zuständige Gericht.

**Der Eigner/Ausrüster des von mir geführten Schiffes verpflichtet sich, den Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu vergüten und, soweit zur Durchführung der Zahlung irgendwelche behördlichen Vorschriften zu beachten sind, auch die dadurch notwendigen Formalitäten zu erfüllen. Bei verspäteter Zahlung kommen Zinsen gemäß Regel IX der Havarie-Grosse Regeln IVR zur Berechnung. Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit/wegen fälligen Gegenansprüchen zulässig, denen ein Einwand nicht entgegensteht.**

Ort, Datum ›

Unterschrift des Schiffsführers des havarierten Schiffes ›

X

**Den Auftrag nehme ich hiermit im Namen des Eigners/Ausrüsters des hilfeleistenden Schiffes an.**

Ort, Datum ›

Unterschrift des Schiffsführers des hilfeleistenden Schiffes ›

X